

Spezifische Bestimmungen zu den Fonds im VSS

RSVSS 43.02

Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 10 des Reglements über die Finanzen im VSS, beschliesst:

Art. 1 Auflistung

Der VSS hat folgende Fonds im Sinne von Art. 8ff Finanzreglement:

- a. die Kommissionsfonds:
 1. Fonds der Kommission für Gleichstellung (CodEg-Fonds);
 2. Fonds der Kommission für Internationales und Solidarität (SOLIC-Fonds);
 3. Fonds der Hochschulpolitikkommission (HoPoKo-Fonds);
 4. Fonds der Kommission für Soziales (SoKo-Fonds).
- b. die Projektfonds:
 1. Perspektiven-Studium Fonds;
 2. INVOST-Fonds;
 3. Students at Risk Fonds;
 4. Akkreditierungsfonds.
- c. Information & Aktion Fonds;
- d. Sozialfonds;
- e. ¹
- f. Nachhaltigkeitsfonds.²

Art. 2 Kommissionsfonds

¹ Die Kommissionsfonds dienen zur Finanzierung von punktuellen Aktionen der Kommissionen.

² Antragsberechtigt an den jeweiligen Kommissionsfonds sind die entsprechenden Kommissionen und der VSS-Vorstand.

³ Eine Auflösung des Fonds kann durch den VSS-Vorstand genehmigt werden.

Art. 3 Projektfonds

¹ Die Projektfonds dienen zur Finanzierung von Projekten, welche eine definierte und terminierte Laufzeit haben.

² Antragsberechtigt an den jeweiligen Projektfonds sind die Delegiertenversammlung, und der VSS-Vorstand.

³ Eine Auflösung kann durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.

¹Aufgehoben durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 4.6.2, in Kraft seit 05.05.2025.

²Eingefügt durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 4.5, in Kraft seit 05.05.2025.

Art. 4 Information & Aktion Fonds

¹ Der Fonds "Information & Aktionen" dient zur Finanzierung spezifischer Aktionen, deren Laufzeit ein Rechnungsjahr übersteigt und deren Finanzierung nicht im laufenden Basis-Budget vorgesehen ist, zur Entschädigung von Mandaten für Projekte oder für jegliche andere Aktivität, welche die statutarischen Ziele des VSS verfolgt.

² Antragsberechtigt an den Information & Aktion Fonds ist der VSS-Vorstand, der Sektionsrat und die Delegiertenversammlung.

³ Eine Auflösung kann nur durch die Delegiertenversammlung oder den Sektionsrat genehmigt werden.

Art. 5 Sozialfonds

¹ Der Sozialfonds dient dazu, punktuelle, einmalige und belegte Mitgliederbeitrags Zahlungsunfähigkeit von Sektionen durch andere Sektionen des VSS ausgleichen zu lassen.

² Antragsberechtigt an den Sozialfonds sind der VSS-Vorstand, und die Sektionen.

³ Eine Auflösung kann durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Art. 6³ Archivierungsfonds

Art. 6a⁴ Nachhaltigkeitsfonds

¹ Der Nachhaltigkeitsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Projekten, Initiativen oder Massnahmen, welche die ökologische, soziale oder ökonomische Nachhaltigkeit innerhalb des VSS oder seiner Sektionen fördern.

² Antragsberechtigt ist der VSS-Vorstand und die Sektionen.

³ Eine Auflösung kann durch die Delegiertenversammlung oder den Sektionsrat genehmigt werden.

⁴ Für Beträge bis zu CHF 5'000.00, bis zu einem Total von CHF 25'000.00 pro Jahr, kann eine Auflösung durch den Vorstand genehmigt werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

³Aufgehoben durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 4.6.2, in Kraft seit 05.05.2025.

⁴Eingefügt durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 4.5, in Kraft seit 05.05.2025.